

## Richtlinien zum Instrumentenzuschuss

Der Ablauf der Bezuschussung von Instrumenten erfolgt nach den Richtlinien des Bayerischen Musikplanes im Bereich der Laienmusik. Die Mittel werden im Rahmen des vom MON beschlossenen Budgets aus dem Staatszuschuss des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vergeben.

### Voraussetzungen

Voraussetzung ist die **aktive Teilnahme am Verbandsleben** des MON:

- ✓ Teilnahme an der Bezirksversammlung
- ✓ Fristgerechtes Einreichen der Jahresmeldung
- ✓ eine musikalische Aktivität innerhalb des Zuschussjahres oder des Vorjahres:
  - Teilnahme an einem Wertungsspiel
  - Beteiligung an einem Bezirksmusikfest
  - Teilnahme an einem musikalischen Wettbewerb der Musikbünde
  - Teilnahme einzelner Musiker an einer MON- oder Bezirksfortbildung (bspw. Bezirksjugendorchester)

Eine der oben genannten musikalischen Aktivitäten muss mittels einer Urkunde oder Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

Weiter ist für die Zuschussgewährung die **Gemeinnützigkeit** des Vereins erforderlich. Der Geschäftsstelle muss ein aktueller Freistellungsbescheid vorliegen.

Es kann jedes Instrument aus der bereitgestellten Liste **ab einem Kaufpreis von 500,- Euro** bezuschusst werden. Ausgenommen vom Mindest-Kaufpreis sind Spielmannszug- und Orff- Instrumente sowie Instrumente aus Bläserklassen-Sätzen (keine Bezuschussung von Einzelinstrumenten, sondern erst ab 10 Instrumenten). Diese müssen zusammengerechnet 500,- Euro im Zuschussjahr betragen.

### Zuschussverteilung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach:

- dem im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag
- der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge
- dem Höchstzuschussbetrag
- dem Prozentsatz des Instrumentes
- dem daraus im MON festgelegten Verteilungsschlüssel

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

Förderfähig sind nur **neue Instrumente** sowie Vorführ- und Ausstellungsinstrumente.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Instrumente.

Bei Rechnungen von "nicht-offiziellen" Instrumenten-händlern bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtig **Kleinunternehmern**, muss eine Gewerbeanmeldung mit der angemeldeten Tätigkeit als Instrumentenhandel, Instrumentenservice o.ä. vorgelegt werden, sowie eine Bestätigung, dass es sich nicht um ein Gebrauchtinstrument handelt.

**Mietkäufe** können erst bezuschusst werden, wenn der Eigentumsübergang von Händler zu Verein bzw. Musiker in Form einer Schlusszahlung erfolgt ist. Anhand von Zahlungsnachweisen muss belegt sein, dass das Instrument vollständig bezahlt ist. Es muss zusätzlich die ursprüngliche Rechnung sowie eine Bestätigung des Musikhauses über den Eigentumsübergang beiliegen.

Dem Antrag sind eine Rechnungskopie und bei Privatkäufen eine Bindungsvereinbarung beizufügen. Diese können im Zuschussportal hochgeladen werden.